

# Erteilung eines CogS als Ärztin / Arzt, Zahnärztin / Zahnarzt, Apothekerin / Apotheker

Zuständig für die Ausstellung des „Certificates of Good Standing“ für die Berufe Ärztin / Arzt / Zahnärztin / Zahnarzt / Apothekerin / Apotheker ist die Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Beruf ausüben oder im Bundesgebiet zuletzt ausgeübt haben. Zuständige Behörde für das Land Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Für die Beantragung Ihres Certificate of good Standing füllen Sie bitte das beigefügte Antragsformular vollständig aus und senden uns dieses an folgende Adresse postalisch zu:

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 95  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

## Formular

Antrag auf Erteilung eines Certificate of good Standing (pdf, 162 KB)

Antragsunterlagen bitte ausschließlich auf dem Postweg einreichen. Im Regelfall erhalten Sie keine schriftliche Eingangsbestätigung, sondern, sofern nötig, eine Nachforderung fehlender Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass für die Ausstellung des Certificate of Good Standing ein deutsches polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „OB“ vorliegen muss. Dadurch kann mit Ausfertigung des Certificate nicht vor vier bis sechs Wochen gerechnet werden. Allgemeine Sachstandsfragen können nicht beantwortet werden. Konkrete antragsbezogene Nachfragen bitte per Email unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung sowie einer Rückrufnummer an [jasmin.zipp@rps.bwl.de](mailto:jasmin.zipp@rps.bwl.de).

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr deutsches polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „OB“ rechtzeitig beantragen (siehe Seite 2 des Antragsformulars).

Das polizeiliche Führungszeugnis, können Sie bei Ihrem zuständigen Bürgerbüro beantragen, sofern Sie zurzeit wohnhaft in Deutschland sind.

Sollten Sie sich bereits im Ausland befinden, können Sie Ihr polizeiliches Führungszeugnis auch direkt über das Bundesamt für Justiz beantragen.

Das Certificate of good Standing (zu Deutsch „Unbedenklichkeitsbescheinigung“) bestätigt den rechtmäßigen Erhalt Ihrer Approbationsurkunde, sowie die Bestätigung, dass diese weder zum Ruhen gebracht noch entzogen worden ist.

Das Certificate of good Standing enthält keine Informationen darüber, ob gegen Sie sonstige berufsrechtliche Maßnahmen eingeleitet worden sind.

- Sollten Sie eine entsprechende Bescheinigung darüber benötigen, so wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirksärztekammer.
- Ferner wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirksärztekammer, wenn Sie die folgenden Dokumente benötigen:

- Eine Konformitätsbescheinigung über Ihre Facharztanerkennung
- Eine Bestätigung über Ihre Mitgliedschaft bei der o.g. Bezirksärztekammer.